

# Wittener Bekanntmachungen



Amtsblatt  
der Stadt Witten

27.03.2015. Jahrgang ° 4 ° Nr. 5

## Inhalt:

1. Bebauungsplan Nr. 215 „Ortszentrum Stockum- West“, 1. Änderung  
- Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung ..... 2

Herausgeberin: Die Bürgermeisterin der Stadt Witten, 58452 Witten

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist während der Öffnungszeiten der Bürgerberatung im Rathaus, Marktstraße 2, Zimmer 1 kostenlos erhältlich.

Für eine pauschale Kostenerstattung in Höhe von 30,- Euro wird es regelmäßig zugesandt. Das Amtsblatt ist als pdf-Datei auf den Seiten der Stadt Witten unter [www.witten.de](http://www.witten.de) abrufbar.



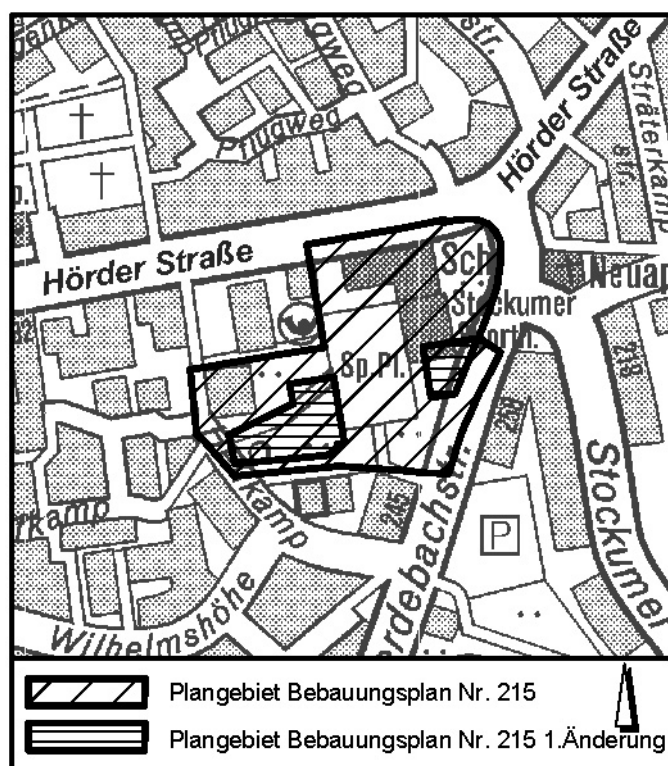
## Bebauungsplan Nr. 215 „Ortszentrum Stockum- West“, 1. Änderung - Entwurfsbeschluss und Beschluss über die öffentliche Auslegung

Das Plangebiet der ersten Änderung des Bebauungsplans 215 „Ortszentrum Stockum-West“ umfasst zwei räumlich getrennte Flächen.

Die erste Fläche im Osten des Ursprungsplans liegt direkt an der Pferdebachstraße südlich der Stockumer Dreifachsporthalle und umfasst die Fläche der Stellplatzanlage der Sporthalle sowie die dazugehörigen angrenzenden Grünflächen. Die Fläche ist ca. 1.400 m<sup>2</sup> groß.

Die zweite Fläche, im Westen des Ursprungsplans ist nahezu dreieckig und wird im Norden von der Kindertagesstätte am Helfkamp, im Osten vom Lebensmittel-Einzelhandelsmarkt und im Süden von der Wohnbebauung an der Straße Helfkamp 6-8 begrenzt. Die Fläche ist ca. 4.200 m<sup>2</sup> groß, sodass das gesamte Plangebiet der ersten Änderung des Bebauungsplans Nr. 215 eine Fläche von ca. 5.600 m<sup>2</sup> umfasst.

Die Änderung des Bebauungsplans soll eine Erweiterung der bestehenden Dreifachsporthalle an der Pferdebachstraße durch eine eingeschossige Gymnastikhalle (Größe ca. 18 m x 25 m) ermöglichen. Weiterhin soll im Bereich des bereits im Ursprungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 215 geplanten allgemeinen Wohngebietes westlich des Lebensmittelmarktes eine Änderung der Geschossigkeit der Bebauung planungsrechtlich ermöglicht werden.





I. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz (ASU) des Rates der Stadt Witten hat am 12.03.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der ASU beschließt:

- den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans in der Fassung vom 16.02.2015 und begründet ihn mit dessen Begründung vom 16.02.2015.
- die Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 öffentlich auszulegen.“

#### Rechtsgrundlage:

§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 2 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023).

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss zum Bebauungsplan Nr. 215 „Ortszentrum Stockum- West“, 1. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) dieser Aufstellungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Witten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Witten, den 25.03.2015

Leidemann  
Bürgermeisterin

II. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat am 12.03.2015 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 215 „Ortszentrum Stockum- West“, 1. Änderung und die öffentliche Auslegung der Planunterlagen beschlossen.

Ziel des Bebauungsplans ist es, eine Erweiterung der bestehenden Dreifachsporthalle an der Pferdebachstraße durch eine eingeschossige Gymnastikhalle (Größe ca. 18 m x 25 m) zu ermöglichen. Weiterhin soll im Bereich des bereits im Ursprungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 215 geplanten allgemeinen Wohngebietes westlich des Lebensmittelmarktes eine Änderung der Geschossigkeit der Bebauung planungsrechtlich ermöglicht werden.

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13a BauGB, dem sog. beschleunigten Verfahren, durchgeführt, da es sich um eine Bebauung der Innenentwicklung handelt, die Versiegelung der geschaffenen Grundfläche unter 20.000 qm liegt, der Bebauungsplan kein UVP-pflichtiges Vorhaben begründet und keine Schutzgüter gem. § 1 Abs. (6) 7 BauGB betroffen sind.



Der o. g. Entwurf des Bebauungsplans (B-Plan), seine Begründung und die nachfolgend genannten umweltbezogenen Informationen und Stellungnahmen hängen in der Zeit vom **07.04.2015 bis einschließlich 08.05.2015** im Planungsamt, Annenstraße 113, Erdgeschoss, Wandschaukästen vor Zimmer 5 während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen sind (teilweise in Form von Fachgutachten) verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus: Artenschutzrechtliche Vorprüfung, Lärmprognose für den Betrieb eines Sporthallenanbaus, eine verkehrliche Stellungnahme zu den verkehrlichen Auswirkungen der Änderungen.

Weiterhin sind die weiteren bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Privaten, Behörden und Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Verkehrslärm und Luftimmissionen verfügbar.

Die Planunterlagen können während der öffentlichen Auslegung auch auf der Internetseite der Stadt Witten ([www.witten.de](http://www.witten.de)) unter der Rubrik *Stadtplanung Bauen und Wohnen/ Bürger- und Trägerbeteiligungen* eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können zu dem Entwurf Stellungnahmen schriftlich (Stadt Witten, 58449 Witten) oder zur Niederschrift (zweckmäßigerweise: Planungsamt, Annenstraße 113) abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auskünfte und Informationen erteilt das Planungsamt während der Öffnungszeiten, und zwar montags, mittwochs und donnerstags von 8.00 bis 15.00 Uhr, dienstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr.

Ort und Dauer der Auslegung werden gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Witten, den 24.03.2015

Die Bürgermeisterin,  
In Vertretung Dr. Bradtke (Stadtbaurat)